

SO_GERICHTE BKBES.2025.126 vom 22. Oktober 2025

SO Obergericht, 2025-10-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so_gerichte_BKBES.2025.126

FR: SO_GERICHTE BKBES.2025.126 du 22 octobre 2025

IT: SO_GERICHTE BKBES.2025.126 del 22 ottobre 2025

Erwägungen

E. 1

Am 9. Juli 2025 meldete sich C.____ bei der Polizei und teilte mit, seine Freundin, A.____, habe einen Pferdestall bei B.____ gemietet. Nun habe diese am 8. Juli 2025 den Pferdestall trotz Hausverbots betreten. Die Polizei führte darauf am 14. Juli 2025 eine Einvernahme mit A.____ (nachfolgend Beschwerdeführerin) durch. Anlässlich dieser Einvernahme erhob die Beschwerdeführerin Strafantrag gegen B.____. Am 31. Juli 2025 erfolgte die polizeiliche Einvernahme von B.____ (nachfolgend Beschuldigte). Diese gab u.a. zu Protokoll, im fraglichen Stall ebenfalls Pferde zu halten. Deswegen sei ein Hausverbot für sie gar nicht möglich. Mit Rapport vom 6. August 2025 überwies die Polizei die Strafanzeige wegen Hausfriedensbruchs der Staatsanwaltschaft.

Diese lud die Parteien am 12. August 2025 zu einer Vergleichsverhandlung auf den 3. September 2025 vor. An diesem Tag schlossen die Parteien einen Vergleich ab. Gemäss Ziff. 14 dieses Vergleichs zog die Beschwerdeführerin ihren Strafantrag wegen sämtlicher in Frage kommender Tatbestände zurück. Darauf stellte die Staatsanwaltschaft das Verfahren gegen die Beschuldigte mit Verfügung vom 4. September 2025 ein.

2.1 Ebenfalls am 4. September 2025 erhob die Beschwerdeführerin sowohl bei der Staatsanwaltschaft als auch bei der Beschwerdekammer Beschwerde. Sie habe den Vergleich unter offenkundigem Druck unterzeichnet, was sie mit dem Vermerk «cf» vor ihrer Unterschrift vermerkt habe («cf» bedeute coactus feci). Am 8. September 2025 überwies die Staatsanwaltschaft die Akten.

Mit Verfügung vom 11. September 2025 stellte der Präsident der Beschwerdekammer fest, die Beschwerdeführerin habe am

E. 5

Bei diesem Ergebnis konnte darauf verzichtet werden, der Staatsanwaltschaft oder der Beschuldigten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

E. 6

Angesichts des Verfahrensausgangs gehen dessen Kosten zu Lasten der Beschwerdeführerin. Sie betragen total CHF 800.00. Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege wurde bereits mit Verfügung vom 15. Oktober 2025 abgewiesen. Es wäre aber auch abzuweisen gewesen, wenn es rechtzeitig eingereicht worden wäre. Die Beschwerde war aus den vorgenannten Gründen aussichtslos, verdient ein solches Vorgehen, wie dasjenige der Beschwerdeführerin, doch offensichtlich keinen Rechtsschutz. Bei einer aussichtslosen Beschwerde erweist sich auch eine allfällige Zivilforderung als aussichtslos, weshalb kein Anspruch auf Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege besteht.

Demnach wird beschlossen:

1. Das Wiederherstellungsgesuch betreffend das abgewiesene Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege wird abgewiesen.

2. Die Beschwerde wird abgewiesen.

3. A. ___ hat die Kosten des Beschwerdeverfahrens von total CHF 800.00 zu bezahlen.

Rechtsmittel: Gegen diesen Entscheid kann innerhalb 30 Tagen seit Erhalt des begründeten Urteils beim Bundesgericht Beschwerde in Strafsache eingereicht werden (Adresse: 1000 Lausanne 14). Die Frist beginnt am Tag nach dem Empfang des begründeten Urteils zu laufen und wird durch rechtzeitige Aufgabe bei der Post gewahrt. Die Frist ist nicht erstreckbar. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Für die weiteren Voraussetzungen sind die Art. 78 ff. und 90 ff. des Bundesgerichtsgesetzes massgeblich.

Im Namen der Beschwerdekammer des Obergerichts

Der Präsident

Hagmann

Die Gerichtsschreiberin

Ramseier

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.